

**Gesamte Rechtsvorschrift für Buchmacher- und Totalisateurgesetz, Tiroler, Fassung vom 14.12.2017**

**Beachte für folgende Bestimmung**

Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2017 lautet:

„(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Wird die Tätigkeit eines Buchmachers oder Totalisateurs aufgrund einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Bewilligung ausgeübt, so ist der Nachweis der fachlichen Befähigung für alle vertretungsbefugten Personen sowie der Nachweis der fachlichen Befähigung und Zuverlässigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer nach § 5 Abs. 3 und Abs. 9 lit. c in der Fassung des Art. 1 Z 4 und 5 innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erbringen.“

**Langtitel**

Gesetz vom 20. März 2002 über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure (Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz)

LGBl. Nr. 58/2002

**Änderung**

STF: LGBl. Nr. 58/2002 - Landtagsmaterialien: [7/02](#)

LGBl. Nr. 89/2002 - Landtagsmaterialien: [245/02](#)

LGBl. Nr. 53/2008 - Landtagsmaterialien: [154/08](#)

LGBl. Nr. 75/2010 - Landtagsmaterialien: [385/10](#)

LGBl. Nr. 30/2011 - Landtagsmaterialien: [4/11](#)

LGBl. Nr. 110/2011 - Landtagsmaterialien: [496/11](#)

LGBl. Nr. 150/2012 - Landtagsmaterialien: [559/12](#)

LGBl. Nr. 130/2013 - Landtagsmaterialien: [388/13](#)

LGBl. Nr. 87/2015 - Landtagsmaterialien: [247/15](#)

LGBl. Nr. 89/2015 - Landtagsmaterialien: [250/15](#)

LGBl. Nr. 26/2017 - Landtagsmaterialien: [624/16](#)

LGBl. Nr. 57/2017 - Landtagsmaterialien: [157/17](#)

**Präambel/Promulgationsklausel**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Art / Paragraf</b>	<b>Gegenstand / Bezeichnung</b>
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur
§ 4	Bewilligungs- und anzeigepflichtige Tätigkeiten, Verbote
§ 5	Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung
§ 5a	Anerkennung von Ausbildungen im Ausland
§ 6	Nebenbestimmungen
§ 7	Voraussetzungen für den Betrieb eines Wettterminals
§ 8	Wettreglement
§ 8a	Betriebszeiten
§ 8b	Jugend- und Wettkundenschutz
§ 8c	Wettbuch
§ 8d	Allgemeine Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

<b>Art / Paragraf</b>	<b>Gegenstand / Bezeichnung</b>
§ 9	Äußere Bezeichnung des Standortes
§ 10	Anwendung von gewerberechtl. Bestimmungen
§ 10a	Kontrollen
§ 11	Sofortige Betriebsschließung und Beschlagnahme
§ 11a	Verwendung personenbezogener Daten
§ 12	Behörde, Mitwirkung der Bundespolizei
§ 13	Strafbestimmungen
§ 13a	Verweisungen
§ 14	Umsetzung von Unionsrecht
§ 15	Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der Landtag hat beschlossen:

## **Text**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die gewerbsmäßige Ausübung der Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Buchmacher ist, wer gewerbsmäßig aus Anlass sportlicher Veranstaltungen Wetten abschließt und im Rahmen dieser Tätigkeit gegebenenfalls auch Kunden vermittelt.

(2) Totalisateur ist, wer gewerbsmäßig aus Anlass sportlicher Veranstaltungen Wetten vermittelt und im Rahmen dieser Tätigkeit gegebenenfalls auch Kunden vermittelt.

(3) Wettterminal ist eine Wettannahmestelle an einem bestimmten Standort, die über eine Datenleitung mit einem Buchmacher oder Totalisateur verbunden ist.

(4) Wirtschaftlicher Eigentümer ist jener nach § 2 Z 3 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes.

(5) Politisch exponierte Personen, Familienmitglieder und bekanntermaßen nahestehende Personen sind Personen nach § 2 Z 6, 7 und 8 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes.

(6) Geldwäschemeldestelle ist das Bundeskriminalamt als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit.

### **§ 3**

#### **Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur**

Die Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur darf nur aufgrund einer entsprechenden Bewilligung nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeübt werden.

### **§ 4**

#### **Bewilligungs- und anzeigepflichtige Tätigkeiten, Verbote**

(1) Einer Bewilligung bedarf, soweit sich aus Abs. 2 oder 3 nichts anderes ergibt, die Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur an einem bestimmten Standort.

(2) Ein Buchmacher oder Totalisateur, dem eine Bewilligung nach Abs. 1 erteilt wurde, hat jeden weiteren Standort, an dem er die Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur ausübt, der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Ein Buchmacher oder Totalisateur, dem eine Bewilligung nach Abs. 1 erteilt wurde, darf diese Tätigkeit auch durch den Betrieb von Wettterminals ausüben. Der Betrieb eines Wettterminals ist der Behörde anzuzeigen.

(4) Die Ausübung einer Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur an wechselnden Veranstaltungsorten ist verboten.

(5) Im Rahmen der Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur dürfen Wetten auf folgende Ereignisse nicht angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden:

- a) Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis,
- b) Wetten, die nach dem allgemeinen sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen,
- c) Wetten, die auf die Tötung oder Verletzung von Tieren abzielen, und
- d) Wetten über sportliche Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete oder virtuelle Sportereignisse.

## § 5

### Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

- (1) Die Behörde hat einer Person auf ihren schriftlichen Antrag die Bewilligung zu erteilen, wenn sie
  - a) eigenberechtigt ist,
  - b) Begünstigter im Sinn des Abs. 2 ist,
  - c) zuverlässig ist,
  - d) die Bestätigung einer Bank darüber vorlegt, dass sie für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr unwiderruflich über einen Kreditrahmen von wenigstens 150.000,- Euro verfügen kann (Bankbestätigung),
  - e) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorlegt,
  - f) die fachliche Befähigung aufweist und
  - g) sich im Betrieb ausreichend betätigt.
- (2) Begünstigte sind:
  - a) Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz,
  - b) Angehörige der in der lit. a genannten Personen; dazu zählen:
    - 1. ihre Ehegatten,
    - 2. ihre eingetragenen Partner,
    - 3. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus,
    - 4. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner in gerader aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren,
  - c) Staatsangehörige anderer Staaten, soweit sie aufgrund von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgern hinsichtlich der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,
  - d) Personen, die über einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU nach § 45 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG verfügen,
  - e) Personen, die über einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und zusätzlich über eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 41a Abs. 1 NAG oder eine Niederlassungsbewilligung nach § 49 Abs. 4 NAG verfügen,
  - f) Personen, die als Familienangehörige von Personen mit einem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU über eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 46 Abs. 1 Z. 2 lit. a NAG verfügen,
  - g) Personen, die als Familienangehörige von Personen mit einem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über eine Niederlassungsbewilligung nach § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 NAG verfügen,
  - h) Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften zuerkannt wurde,
  - i) Personen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 des Asylgesetzes 2005 zuerkannt wurde.
- (3) Eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft darf eine Tätigkeit im Sinn des § 4 Abs. 1, 2 und 3 ausüben, wenn
  - a) sie nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz gegründet worden ist,
  - b) soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz liegt,

- c) ihre vertretungsbefugten Personen (Geschäftsführer) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a, b, c und f mit der Maßgabe erfüllen, dass keine Berufspraxis nachzuweisen ist, sowie zumindest eine vertretungsbefugte Person darüber hinaus die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. f und g erfüllt und
- d) die wirtschaftlichen Eigentümer die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a, c und f mit der Maßgabe erfüllen, dass keine Berufspraxis nachzuweisen ist.

(4) Die Zuverlässigkeit ist nicht gegeben bei Personen, die nach § 13 und nach § 87 Abs. 1 Z 3 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen sind. Der Nachweis der Zuverlässigkeit ist durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung bzw. einer gleichwertigen Bestätigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Antragstellers zu erbringen.

(5) Die fachliche Befähigung ist nachzuweisen durch:

- a) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität oder an einer Handelsakademie oder einer ihrer Sonderformen nach § 75 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes und einer mindestens einjährigen Praxis,
- b) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf und eine mindestens zweijährige Berufspraxis,
- c) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder einer nicht unter lit. a angeführten berufsbildenden höheren Schule, in denen einschlägige Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die der Ausbildung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf gleichwertig sind, und eine mindestens zweijährige Berufspraxis,
- d) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung nach § 23 der Gewerbeordnung 1994 und eine mindestens zweijährige Berufspraxis,
- e) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer nicht unter lit. a angeführten Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer nicht in lit. a oder c angeführten berufsbildenden höheren oder mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule und eine mindestens dreijährige Berufspraxis.

Als Berufspraxis im Sinn der lit. b bis e gilt nur eine Tätigkeit in einem Wettbüro oder einer vergleichbaren Einrichtung.

(6) Vor der Erteilung der Bewilligung ist der Wirtschaftskammer Tirol und im Fall einer Bewilligung nach § 4 Abs. 1 auch der Standortgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen zu geben.

(7) Die Ausübung des Stellungnahmerechtes nach Abs. 6 obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

(8) Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie Gesellschaften im Sinn des Art. 54 Abs. 2 AEUV, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz haben, sind auch ohne Bewilligung nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers oder Totalisateurs in Tirol berechtigt, wenn

- a) sie zur Ausübung eines entsprechenden Berufes in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem anderen Land rechtmäßig niedergelassen sind und
- b) der Beruf oder die Ausbildung für diesen Beruf in dem betreffenden Staat bzw. Land reglementiert im Sinn des Art. 3 Abs. 1 lit. a bzw. e der Richtlinie 2005/36/EG ist oder sie andernfalls in den letzten zehn Jahren mindestens zwei Jahre lang einen entsprechenden Beruf im betreffenden Staat bzw. Land ausgeübt haben.

(9) Vor der erstmaligen Ausübung der Tätigkeit in Tirol ist der Behörde schriftlich anzuzeigen, dass die Absicht besteht, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich die Tätigkeit eines Buchmachers oder Totalisateurs auszuüben. Die Anzeige hat zu enthalten:

- a) einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person bzw. über den Sitz, die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung der betreffenden Gesellschaft,
- b) einen Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Abs. 8 lit. a und b zweiter Fall vorliegen und die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises auch nicht bloß vorübergehend untersagt ist,

- c) einen Berufsqualifikationsnachweis des Dienstleisters bzw. einer vertretungsbefugten Person (Geschäftsführer) sowie der sonstigen vertretungsbefugten Personen und der wirtschaftlichen Eigentümer mit der Maßgabe, dass keine Berufspraxis nachzuweisen ist,
- d) die Bestätigung einer Bank darüber, dass für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr unwiderruflich über einen Kreditrahmen von wenigstens 150.000,- Euro verfügt werden kann (Bankbestätigung),
- e) Zeit und Ort der beabsichtigten Ausübung der Tätigkeit sowie gegebenenfalls Aufstellungsort und Zeitraum des Betriebes eines Wetterterminals und eine verantwortliche Person im Sinn des § 7 Abs. 1; ist dies zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht bekannt, so sind der Behörde Zeit und Ort der beabsichtigten Ausübung der Tätigkeit sowie die erforderlichen Angaben hinsichtlich des Wetterterminals spätestens zwei Wochen vor der Aufnahme der Tätigkeit bzw. der Aufstellung des Wetterterminals mitzuteilen,
- f) ein Wettreglement im Sinn des § 8 Abs. 1.

Diese Anzeige ist in der Folge jährlich zu wiederholen, wenn die Absicht besteht, im betreffenden Jahr die Tätigkeit eines Buchmachers oder Totalisateurs auszuüben. Die Nachweise nach den lit. a bis d sind nur dann neuerlich zu erbringen, wenn sich die darin bescheinigten Sachverhalte wesentlich geändert haben.

(10) Ob die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers oder Totalisateurs vorübergehend und gelegentlich erfolgt, richtet sich insbesondere nach der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität dieser Tätigkeit.

(11) Für die nach den Abs. 8 bis 10 zulässige Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers oder Totalisateurs gelten die §§ 7 bis 9 und 11 sinngemäß.

#### § 5a

#### **Anerkennung von Ausbildungen im Ausland**

Für die diesem Gesetz unterliegenden Berufe gilt hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen im Ausland der 3. Abschnitt des Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes mit Ausnahme von dessen § 10 sinngemäß auch für Ausbildungen und entsprechende berufliche Tätigkeiten, die in anderen als den in dessen § 7 Abs. 1 lit. a genannten Staaten absolviert bzw. ausgeübt werden.

#### § 6

#### **Nebenbestimmungen**

(1) Die Bewilligung ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur zu gewährleisten.

(2) Die Bewilligung erlischt jedenfalls mit dem Ablauf der Bankbestätigung (§ 5 Abs. 1 lit. d), es sei denn, die Bankbestätigung wurde zuvor für mindestens ein weiteres Jahr erneuert. Die erneuerte Bankbestätigung ist der Behörde vorzulegen.

#### § 7

#### **Voraussetzungen für den Betrieb eines Wetterterminals**

(1) Der Betrieb eines Wetterterminals ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist für jeden Aufstellungsort eine verantwortliche Person namhaft zu machen, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 lit. a, b und c erfüllt und die in der Lage ist, sich am Aufstellungsort entsprechend zu betätigen, um insbesondere die Einhaltung des Wettreglements und der Bestimmungen des Jugendschutzes sowie die Einhaltung der Betriebszeiten zu überwachen und sicherzustellen.

(2) Liegt eine vollständige Anzeige vor, so hat die Behörde innerhalb von acht Wochen

- a) die Anzeige schriftlich zur Kenntnis zu nehmen oder
- b) den angezeigten Betrieb des Wetterterminals mit schriftlichem Bescheid zu untersagen, wenn einem Erfordernis nach Abs. 1 nicht entsprochen ist.

Ergeht innerhalb dieser Frist keine Erledigung nach lit. a oder b, so darf das Wetterterminal in Betrieb genommen werden.

(3) Scheidet die verantwortliche Person aus, so darf der Betrieb des Wetterterminals bis zur Bestellung einer neuen verantwortlichen Person, längstens jedoch zwei Wochen, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit dem weiteren Betrieb des Wetterterminals ohne verantwortliche Person eine besondere Gefahr der Verletzung von Bestimmungen des Jugendschutzes besteht.

(4) Der Buchmacher oder Totalisateur, der das Wettterminal betreibt, hat das Ausscheiden der für den jeweiligen Aufstellungsort verantwortlichen Person, die Änderung der Bezeichnung und die Änderung der Adresse des Aufstellungsortes unverzüglich der Behörde mitzuteilen.

## § 8

### Wettreglement

(1) Zur einheitlichen Behandlung der Wettkunden hat die Ausübung der Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur nach einem Wettreglement zu erfolgen. Das Wettreglement ist an gut sichtbarer Stelle im Wettbüro auszuhängen.

(2) Das Wettreglement hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Identifikationspflicht der Wettenden bei Wetten über 50,- Euro,
- b) Bestimmungen über die Teilnahme an Wetten und die Gewinnerstattung,
- c) das Wettverbot mit Kindern und Jugendlichen und
- d) Hinweise auf die Möglichkeit einer Selbstsperre.

(3) Das Wettreglement und allfällige Änderungen des Wettreglements sind der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Entsprechen das Wettreglement oder die Änderungen nicht den Erfordernissen nach Abs. 2, so hat die Behörde innerhalb von zwei Wochen eine entsprechende Verbesserung aufzutragen.

(4) Bei Wettterminals muss durch den Wettkunden vor Abschluss des Wettvorganges bestätigt werden, dass er das Wettreglement gelesen hat. Das Wettreglement ist dazu entweder in Papierform beim Wettterminal oder in elektronischer Form durch das Wettterminal selbst dem Wettkunden zugänglich zu machen.

## § 8a

### Betriebszeiten

(1) Der Bewilligungsinhaber muss sicherstellen, dass das Wettterminal jedenfalls in der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr keine Teilnahme an einer Wette ermöglicht.

(2) Wettbüros sind spätestens um 00:00 Uhr zu schließen und dürfen frühestens um 06:00 Uhr geöffnet werden.

## § 8b

### Jugend- und Wettkundenschutz

(1) Die Teilnahme an einer Wette darf nur volljährigen Personen ermöglicht werden. Im Zweifelsfall ist das Alter der Wettkunden durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises festzustellen.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat vor dem Eingang zu Wettbüros auf das Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche hinzuweisen.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat auf jedem Wettterminal auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche hinzuweisen.

(4) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette, deren Wetteinsatz 50,- Euro übersteigt, selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Bewilligungsinhaber.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach zwei Jahren und nur auf schriftliches Verlangen der gesperrten Person möglich.

## § 8c

### Wettbuch

(1) Jeder Bewilligungsinhaber hat ein elektronisches Wettbuch zu führen, das sicherstellt, dass alle Wettvorgänge in zeitlich lückenlos fortlaufender Reihenfolge festgehalten werden. Das Wettbuch muss fünf Jahre lang zugänglich sein; nach Ablauf von fünf Jahren sind sämtliche personenbezogene Daten zu löschen. Über Verlangen der Behörde sind ihr näher zu bestimmende Auszüge aus dem Wettbuch zu übermitteln.

(2) Bei Wetteinsätzen, die pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 500,- Euro übersteigen, hat der Bewilligungsinhaber im Wettbuch zusätzlich die Identität des Wettkunden und die zur Identifikation vorgelegten amtlichen Dokumente unter Angabe der Höhe des Wetteinsatzes festzuhalten.

(3) Übersteigt die Summe mehrerer Wetteinsätze oder die auszuzahlende Gewinnsumme für mehrere Wettabschlüsse, zwischen denen jeweils eine Verbindung zu bestehen scheint, den Betrag von 2000,-

Euro, so hat der Bewilligungsinhaber unbeschadet der von ihm allenfalls nach § 8d zu ergreifenden Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. Ausführung der Transaktion die Identität des Kunden unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes festzustellen. Zudem hat der Bewilligungsinhaber in diesen Fällen die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität zu ergreifen, sodass der Bewilligungsinhaber davon überzeugt ist, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; im Fall von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und dergleichen schließt dies ein, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen. Der Vorgang der Identitätsfeststellung sowie die in diesem Zusammenhang vorgelegten amtlichen Dokumente sind im Wettbuch festzuhalten.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Inhalte und die Fälschungssicherheit des Wettbuches treffen.

## **§ 8d**

### **Allgemeine Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

(1) Die Bewilligungsinhaber haben Vorgängen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besonders nahe legen, insbesondere solchen mit Personen aus oder in Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, oder Vorgängen mit politisch exponierten Personen, deren Familienmitgliedern oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt insbesondere für komplexe oder unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster. In solchen Fällen haben die Bewilligungsinhaber soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Vorgänge zu prüfen und die Ergebnisse im Wettbuch festzuhalten.

(2) Als Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, gelten jedenfalls die in den folgenden Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Staaten:

- a) Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (GTV-WTBG 2014), BGBl. II Nr. 89/2014 sowie
- b) Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994 (2. GTV-GewO 2015), BGBl. II Nr. 399/2015.

(3) Ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinn des Abs. 1 liegt jedenfalls dann vor, wenn

- a) der Wettkunde oder die für ihn vertretungsbefugte Person oder eine Person, zu der der Wettkunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist,
- b) der Treugeber oder der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, oder
- c) die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem Staat eingerichtet ist, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.

(4) In Bezug auf Vorgänge mit politisch exponierten Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind, hat der Bewilligungsinhaber

- a) angemessene, risikobasierte Verfahren einzusetzen, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei einem Wettkunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht,
- b) sich die Erteilung der Zustimmung zum Abschluss einer Wette oder zur Vermittlung als Wettkunden vorzubehalten,
- c) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft des Vermögens und die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen eines Vorgangs eingesetzt werden und
- d) die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

Dies gilt auch dann, wenn der Wettkunde bereits akzeptiert wurde und sich nachträglich herausstellt, dass es sich um eine politisch exponierte Person handelt oder diese während des laufenden Vorgangs zu einer politisch exponierten Person wird. Diese Maßnahmen gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen.

(5) Ergibt sich der begründete Verdacht, dass ein erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, so ist § 8c Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Besteht in einem solchen Fall zudem der Verdacht, dass der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat der Bewilligungsinhaber den Wettkunden aufzufordern, auch die Identität des Treugebers unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes nachzuweisen. Dieser Vorgang und die in diesem Zusammenhang vorgelegten amtlichen Dokumente sind ebenso im Wettbuch festzuhalten.

(6) In den Fällen des Abs. 5 hat der Bewilligungsinhaber die Geldwäschemeldestelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bis zur Entscheidung der Geldwäschemeldestelle jede weitere Abwicklung des Wettvorgangs (Annahme der Wette, Ausbezahlung des Gewinns etc.) zu unterlassen. Ist eine Unterlassung der Abwicklung nicht möglich oder könnte die Unterlassung oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer des verdächtigen Wettvorgangs behindern, so hat der Bewilligungsinhaber die Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle umgehend im Anschluss daran abzugeben. Den Anweisungen der Geldwäschemeldestelle ist Folge zu leisten. Die Bestimmungen der § 16 Abs. 1 zweiter Satz, § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 4 und 5 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Von einer Mitteilung nach Abs. 6 darf der Bewilligungsinhaber weder den Wettkunden noch Dritte informieren; dies gilt nicht für die Weitergabe von Informationen an die zuständigen Behörden, insbesondere zum Zweck der Strafverfolgung oder der Überwachung.

(8) Der Bewilligungsinhaber hat sicherzustellen, dass ihm Verdachtsmomente im Sinn des Abs. 4 von seinen Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden.

## § 9

### Äußere Bezeichnung des Standortes

(1) Jeder Standort eines Buchmachers oder Totalisateurs ist durch eine äußere Bezeichnung kenntlich zu machen. Die äußere Bezeichnung hat jedenfalls den Vornamen und Familien- oder Nachnamen (Namen der juristischen Person) des Inhabers der Bewilligung und den Gegenstand der Tätigkeit in deutlich lesbarer Schrift zu enthalten.

(2) Im Fall der Ausübung der Tätigkeit über ein Wettterminal ist an diesem eine Kennzeichnung in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 vorzunehmen.

## § 10

### Anwendung von gewerberechtlichen Bestimmungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Ausübung der Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur folgende Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 Anwendung, soweit sie sich auf reglementierte Gewerbe beziehen:

- a) hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften die Bestimmungen der §§ 9 bis 14 der Gewerbeordnung 1994;
- b) hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit durch Geschäftsführer und hinsichtlich der Fortbetriebsrechte die Bestimmungen der §§ 38 bis 45 der Gewerbeordnung 1994;
- c) hinsichtlich der Endigung und des Ruhens der Bewilligung die Bestimmungen der §§ 85 bis 93 der Gewerbeordnung 1994;
- d) hinsichtlich der Kontrollrechte der Behörde § 338 der Gewerbeordnung 1994.

(2) Die im Abs. 1 genannten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Gewerbeinhabers der Inhaber der Bewilligung tritt und die für die Vollziehung dieser Bestimmungen, mit Ausnahme jener nach lit. d, zuständige Behörde die Landesregierung ist.

## § 10a

### Kontrollen

(1) Organe der Behörde sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überprüfen und zu diesem Zweck Geschäfts- und Betriebsräume, in denen die Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur ausgeübt wird, zu betreten und zu besichtigen.

(2) Die Überprüfungsbefugnis schließt im Fall des dringenden Verdachts einer Übertretung nach diesem Gesetz die Überprüfung der verwendeten Geräte und der verwendeten Programme sowie einzelner Geräte- und Programmteile außerhalb des Aufstellungsortes mit ein. Zum Zweck der



Überprüfung hat der Betreiber dem überprüfenden Organ der Behörde oder den von ihr beigezogenen Sachverständigen die Durchführung von Wetten ohne Entgelt zu ermöglichen, die Geräte zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten, etc.) der Programme auszuhändigen. Die überprüften Geräte dürfen nicht ausgeschaltet oder vom Stromnetz genommen werden, bevor die Organe der Behörden oder die Sachverständigen etwaige Testwetten durchgeführt haben.

## § 11

### Sofortige Betriebsschließung und Beschlagnahme

Besteht der begründete Verdacht, dass im Rahmen von Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen ohne Bewilligung oder trotz rechtskräftiger Entziehung einer Bewilligung an einem bestimmten Standort abgeschlossen oder vermittelt werden oder dass ein Wettterminal ohne Anzeige nach § 7 Abs. 1 oder nach dem Ablauf der im § 7 Abs. 3 genannten Frist ohne verantwortliche Person betrieben wird, und ist mit Grund anzunehmen, dass die Gefahr der Fortsetzung dieser Tätigkeit besteht, so hat die Behörde zunächst die Einstellung der Tätigkeit anzuordnen. Wird dieser Anordnung nicht nachgekommen, so kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes oder die Beschlagnahme des Wettterminals verfügen. § 360 Abs. 1, 2 und 3 der Gewerbeordnung 1994 ist sinngemäß anzuwenden.

## § 11a

### Verwendung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen in Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach § 4 Abs. 1, 2 und 3, § 5, § 7 und § 10 sowie im Rahmen von Kontrollen oder der sonstigen behördlichen Befugnisse nach § 8c, § 8d, § 10 Abs. 1 lit. d, § 10a und § 11 folgende Daten verarbeiten, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben jeweils erforderlich sind:

a) von natürlichen Personen:

1. Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Familienstand und gegebenenfalls Daten über die Angehörigeneigenschaft im Sinn des § 5 Abs. 2 lit. b,
2. Daten über Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen und über die Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen und Finanzvergehen insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit,
3. ausbildungsbezogene Daten und die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit betreffende Daten insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der fachlichen Befähigung,
4. die Ausübung der Tätigkeit als Buchmacher und Totalisateur nach diesem Gesetz betreffende Daten wie Standorte und Aufstellungsorte von Wettterminals,
5. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und der Berufsausübung betreffende Daten,

b) von natürlichen Personen, die in der Funktion als vertretungsbefugte Person (Geschäftsführer) einer juristischen Person im Sinn der lit. d tätig sind:

1. Daten nach lit. a Z 1, 2 und 3,
2. Daten über Bestellung, Art, Beginn und Ende der Funktion,

c) von natürlichen Personen, die als Fortbetriebsberechtigte nach § 10 Abs. 1 lit. b tätig sind:

1. Daten nach lit. a,
2. Daten über Art, Beginn und Ende des Fortbetriebsrechts,

d) von juristischen Personen:

1. Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten,
2. Daten nach lit. a Z 4,
3. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und der Berufsausübung betreffende Daten,

e) von verantwortlichen Personen im Sinn des § 7 Abs. 1: Daten nach lit. a Z 1 und 2.

(2) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen bei ihnen vorhandene Daten nach Abs. 1 an die Behörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern diese Daten für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind. Insbesondere dürfen die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der behördlichen Befugnisse nach § 8c Daten über die Identität der Wettkunden, die Höhe der Wetteinsätze und die Höhe der auszuzahlenden Gewinne verarbeiten und diese Daten bei Vorliegen eines Verdachts nach § 8d Abs. 5 an die Geldwäschemeldestelle übermitteln.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden, das Amt der Tiroler Landesregierung, die Gemeindeämter und der Stadtmagistrat Innsbruck haben die Daten zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

(4) Als Identifikationsdaten im Sinn dieser Bestimmung gelten:

- a) bei natürlichen Personen der Familien- oder Nachname und der Vorname, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
- b) bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a.

## § 12

### Behörde, Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist die Landesregierung. Für die Vollziehung der § 8c, § 8d, § 10 Abs. 1 lit. d, § 10a und § 11 sowie für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 13 ist unbeschadet des § 13 Abs. 6 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 11 dadurch mitzuwirken, dass sie auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der nach dieser Bestimmung zulässigen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe leisten.

(3) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 13 Abs. 1 lit. a, b und d als Hilfsorgane der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

## § 13

### Strafbestimmungen

(1) Wer

- a) die Tätigkeit als Buchmacher oder als Totalisateur ohne entsprechende Bewilligung ausübt,
- b) als Buchmacher oder Totalisateur ein Wettterminal ohne entsprechende Anzeige, ungeachtet einer Untersagung nach § 7 Abs. 2 oder entgegen § 7 Abs. 1 oder 3 ohne verantwortliche Person betreibt,
- c) Auflagen der Bewilligung zuwiderhandelt oder nicht erfüllt,
- d) dem Verbot nach § 4 Abs. 4 zuwiderhandelt,
- e) die Anzeigen nach § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 9 oder die Mitteilung nach § 7 Abs. 4 nicht erstattet,
- f) eine verbotene Wette nach § 4 Abs. 5 anbietet, abschließt oder vermittelt,
- g) den Bestimmungen des § 8 Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandelt,
- h) den Bestimmungen des § 8a, des § 8b Abs. 1 bis 3, des § 8c Abs. 1 bis 3, einer auf § 8c Abs. 4 beruhenden Verordnung oder den Bestimmungen des § 8d Abs. 1 und 4 bis 8 zuwiderhandelt,
- i) den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandelt,
- j) sich eines Geschäftsführers bedient, der den im § 39 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Voraussetzungen nicht entspricht,
- k) die Anzeigen nach § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12, § 39 Abs. 4, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1 oder § 44 der Gewerbeordnung 1994 nicht erstattet,
- l) entgegen dem § 39 Abs. 1 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1994 die Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur ausübt, ohne einen entsprechenden Geschäftsführer bestellt zu haben,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 25.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer als verantwortliche Person den Verpflichtungen nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.500,- Euro zu bestrafen.

(3) Im Fall des Abs. 1 lit. b können im Wiederholungsfall das Wettterminal und alle an dieses angeschlossenen Geräte und Programmierungen einschließlich des darin enthaltenen Geldes für verfallen erklärt werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wenn es sich bei den Pflichtverletzungen nach § 8c Abs. 3 sowie nach § 8d Abs. 1 und 4 bis 8 um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zum Zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, oder bis zu 1.000.000,- Euro. Hinsichtlich der bei der Verhängung einer Geldstrafe

oder der Festlegung einer sonstigen Maßnahme zu berücksichtigenden Umstände sind die Bestimmungen des § 38 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der FMA die zuständige Behörde tritt.

(6) Im Fall des Abs. 4 sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen und sonstige wegen solcher Pflichtverletzungen verhängte Maßnahmen mitsamt der Identität der sanktionierten bzw. von der Maßnahme betroffenen natürlichen oder juristischen Person und den Informationen zu Art und Charakter der zu Grunde liegenden Pflichtverletzung unverzüglich, nachdem die betroffene Person von der Rechtskraft der Geldstrafe oder Maßnahme informiert wurde, von der Landesregierung auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck sind unverzüglich nach Rechtskraft die für die Veröffentlichung erforderlichen Informationen der Landesregierung mit dem Hinweis zu übermitteln, dass die betroffene Person von der Rechtskraft der Geldstrafe informiert wurde. Auf die Veröffentlichung sind die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 bis 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der FMA die Landesregierung tritt.

### § 13a

#### Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Verweisungen auf Bundesgesetze beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2016,
2. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, BGBl. I Nr. 118/2016,
3. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2016,
4. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2015,
5. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2016.

### § 14

#### Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1,
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. 2013 Nr. L 354, S. 132,
4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9.
5. Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. 2015 Nr. L 141, S. 73.

### § 15

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 und 2 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919, in der Fassung des Gesetzes StGBI. Nr. 193/1920 außer Kraft.

(3) Bewilligungen, die aufgrund des im Abs. 2 genannten Gesetzes erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes.